

Parlamentarischer Vorstoss

2023/463

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: Kantonale Wegweisungen

Urheber/in: Peter Riebli

Zuständig: --

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 31. August 2023

Dringlichkeit: --

Ein weiterer, schlimmer Fall von sexueller Gewalt erschütterte die Region. In der Basler Zeitung wird der Fall wie folgt zusammengefasst:

"Am Nachmittag des 15. Februar 2023 wurde im Veloparking unter dem Basler Centralbahnplatz eine Frau vergewaltigt.

Beim Beschuldigten handelt es sich um einen 34-jährigen Ostafrikaner. Er reiste Ende 2022 via Chiasso in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl. Rasch kam er mit dem Gesetz in Konflikt. Ende Januar beispielsweise griff er zweimal einer Frau von hinten in den Intimbereich. Am 3. Februar – zwölf Tage vor der Vergewaltigung, die ihm nun vorgeworfen wird – wurde er wegen Diebstahls, mehrfacher Hinderung einer Amtshandlung und sexueller Belästigung verurteilt. Teil seiner Strafe war die Ausgrenzung aus Basel-Stadt, er hätte sich also nicht mehr auf Kantonsgebiet aufhalten dürfen. Die Strafe wurde ihm in einer übersetzten Version vorgelegt, die er unterschrieb".

Trotz des Verbots hat sich der Beschuldigte am Nachmittag des 15. Februar am Bahnhof SBB aufgehalten. Dort hielt er gemäss Anklage der Staatsanwaltschaft «Ausschau nach einem geeigneten Opfer, an welchem er seinen Trieb befriedigen kann».

Im Polizeigesetz von Basel-Stadt (SG 510.100) findet sich in § 42 Ziff. 4 eine gesetzliche Bestimmung, wonach eine Person vorübergehend von einem Ort weggewiesen werden kann, wenn sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt, bedroht oder sie wiederholt belästigt, insbesondere ihr nachstellt. Eine solche Bestimmung über eine Wegweisung wegen der Verletzung der sexuellen Integrität, die in Basel-Stadt erst seit 1. März 2023 in Kraft ist, findet sich interessanterweise im Baselbieter Polizeigesetz SGS 700 vom 28.11.1996 nicht.



Der Regierungsrat wird deshalb gebeten die nachfolgenden Fragen zum Thema der Wegweisungen zu beantworten:

- 1. Der Kanton Basel-Stadt ist aufgrund seiner Grösse und räumlichen Verflechtung eng mit dem Kantonsgebiet Baselland verbandelt. Von den Wegweisungen von Sexualstraftätern im Kanton Basel-Stadt ist somit auch der Kanton Basel-Landschaft unmittelbar betroffen. Wird unser Kanton von Basel-Stadt darüber informiert, wenn Sexualstraftäter oder andere Gefährder aus dem Stadtgebiet weggewiesen werden?
- 2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Sexualstraftäter oder andere Straftäter, die aus dem Stadtgebiet weggewiesen werden und die sich entgegen aller Erwartungen auch an die Wegweisung halten sich dafür regelmässig und vermehrt, wenn nicht sogar permanent, im Kanton Basel-Landschaft aufhalten?
- 3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Wegweisungsrecht wie es § 42 Ziff. 4 des Polizeigesetzes Basel-Stadt vorsieht, auch bei uns sinnvoll wäre und das Polizeigesetz entsprechend anzupassen wäre?